

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 25.08.2026

1. Geltungsbereich, vorrangige Vereinbarungen. Für die Geschäftsbeziehungen der DMSZ Deutsche Managementsystem Zertifizierungsgesellschaft mbH (nachfolgend „DMSZ“ genannt) mit ihren Vertragspartnern („Auftraggeber“) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die DMSZ ist akkreditierter Zertifizierer von Managementsystemen und erbringt gegenüber ihren Auftraggebern Begutachtungs- und Auditstätigkeiten. Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist (vgl. § 310 Abs. 1 BGB).

Die AGB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass auf diese nochmals hingewiesen werden muss. Die DMSZ veröffentlicht ihre Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung unter www.dmsz.de.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die DMSZ deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und die DMSZ nicht ausdrücklich widerspricht. Vorsorglich widerspricht die DMSZ hiermit allen Bezugnahmen des Auftraggebers auf abweichende Bedingungen.

2. Begriffsbestimmungen. Im folgenden Text werden Audits als "Audit"; Auditoren, Gutachter und Fachexperten als "Auditor" sowie Audit- und Begutachtungsberichte als "Auditbericht" bezeichnet. Im Übrigen gelten die in den jeweiligen Regelwerken verwendeten Begriffsdefinitionen.

3. Vertragsschluss. Ein Vertrag mit der DMSZ kommt zustande, indem der Kunde das Angebot der DMSZ in Schriftform mit rechtsgültiger Unterschrift bestätigt. Bestätigungen, Vertrags-änderungen oder sonstige Willenserklärungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von der DMSZ schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden. Sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen aus dem Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung und Rücktritt) erfolgen mindestens in Textform.

Die DMSZ lässt dem Auftraggeber nach erfolgtem Vertragsschluss eine elektronische Auftragsbestätigung zukommen.

4. Audits von Managementsystemen. Die DMSZ prüft das Managementsystem des Auftraggebers oder Teile davon mit dem Ziel der Konformitätsbestätigung einschließlich der Wirksamkeit des Systems festzustellen. Hierüber erhält der Auftraggeber einen Auditbericht und, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind, ein von der DMSZ ausgestelltes Zertifikat, eine Urkunde oder eine sonstige Konformitätserklärung (z.B. Testate und Konformitätsbewertungen).

Die DMSZ ist bei ihrem Audit unabhängig, neutral und objektiv. Die DMSZ und zugeteilte Auditoren können unter Beachtung der anwendbaren Zertifizierungs- und Akkreditierungsanforderungen sowie unter angemessener Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen entscheiden, inwieweit die Möglichkeit einer remote Auditierung besteht. Werden bei einem Audit Abweichungen von den Forderungen des Regelwerks festgestellt, sind die Korrekturmaßnahmen innerhalb der vom Regelwerk vorgegebenen bzw. einer angemessenen, vereinbarten Frist nachweislich vom Auftraggeber umzusetzen, bevor ein DMSZ-Zertifikat erteilt werden kann. Art und Umfang zum Auditverfahren vereinbaren die Parteien gesondert. Die DMSZ bemüht sich, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung der Audits in den Räumen des Auftraggebers gering zu halten. Die DMSZ ist befugt zur Wahrnehmung der Informationspflicht gemäß Akkreditierungsstellengesetz folgende Daten zu verarbeiten und zu veröffentlichen: Firmenname, Adresse, zertifiziertes Regelwerk, Geltungsbereich und Laufzeit des Zertifikates.

5. Auswahl der Auditoren. Die Benennung und Anzahl der zugeteilten Auditoren unterliegt dem Ermessen der DMSZ. Die DMSZ verpflichtet sich nur Auditoren einzusetzen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer Erfahrungen und ihrer persönlichen Fähigkeiten für den Auftrag geeignet sind. Zugeteilte Auditoren sind stets für das/die geforderte(n) Regelwerk(e) zugelassen und verfügen über angemessene Erfahrung und Fachkompetenz im Tätigkeitsbereich des Auftraggebers sowie Management- und Auditerfahrung insgesamt.

Für den Fall, dass ein Auditor vor oder während des Audits ausfällt oder nicht mehr verfügbar ist, vereinbaren beide Parteien das weitere Vorgehen, wobei sich die DMSZ das Recht vorbehält zugeteilte Auditoren vor einem Audit auszutauschen, vorausgesetzt der Ersatzauditor weist eine vergleichbare Erfahrung und Fachkompetenz auf.

Ein Ablehnungsrecht durch den Auftraggeber besteht im Hinblick auf die durch die DMSZ eingesetzten Auditoren innerhalb von 10 Kalendertagen nach Auftragsbestätigung, sofern begründete Bedenken bezüglich deren Unparteilichkeit bestehen und diese mindestens in Textform mitgeteilt werden. In diesem Fall unterbreitet die DMSZ einen erneuten Vorschlag.

6. Termine und Fristen. Die Parteien vereinbaren Audittermine gesondert und möglichst frühzeitig. Ein Audittermin gilt erst dann als verbindlich, wenn dieser durch die DMSZ mindestens in Textform bestätigt wurde.

Kann ein verbindlicher Termin aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht wahrgenommen werden, so behält sich die DMSZ das Recht vor, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Bei auftraggeberseitigen Absagen von verbindlichen Auditterminen, die weniger als vier Wochen vor Beginn des vereinbarten Audittermins erfolgen, behält sich die DMSZ das Recht vor, 75% der Auftragssumme in Rechnung stellen. Bei auftraggeberseitigen Absagen von verbindlichen Auditterminen, die weniger als sieben Kalendertage vor Beginn des vereinbarten Audittermins erfolgen, behält sich die DMSZ das Recht vor, 100% der Auftragssumme in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit seiner Absage keine oder geringere Kosten entstanden sind.

7. Rechte und Pflichten der DMSZ.

7.1. Akkreditierung und Zulassung. Die DMSZ ist durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH („DAkKS“) berechtigt, Zertifikate zu akkreditierten Regelwerken zu erstellen. Die DMSZ kann im Einzelfall dazu verpflichtet sein, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der DAkKS die Teilnahme an Audits zu Akkreditierungszwecken zu ermöglichen. Die DMSZ gewährt der DAkKS Einblick in DMSZ- Managementsystemdokumente sowie auftragsbezogene Daten, soweit dies für Akkreditierungsverfahren notwendig ist. Die Teilnahme der DAkKS an Audits kann weder von der DMSZ noch vom Auftraggeber abgelehnt werden. Ein Ablehnungsrecht besteht aber im Hinblick auf die durch die DAkKS eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, sofern begründete Bedenken bezüglich deren Unparteilichkeit bestehen. Der Auftraggeber wird diese Bedenken unverzüglich und vor dem Audit äußern. Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der DAkKS werden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit einzelne Regelwerke es ausdrücklich fordern, werden auftragsbezogene Daten und Auditsergebnisse an die DAkKS zu Akkreditierungszwecken weitergegeben. Hierzu gilt das Einverständnis des Auftraggebers als erteilt.

Die DMSZ informiert Ihre Kunden rechtzeitig über Änderungen im Zertifizierungsverfahren bzw. zu Zertifizierungsgrundlagen über Ihre Homepage oder andere Informationswege.

7.2. Haftung. Die DMSZ haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die DMSZ nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung das Erreichen des mit Abschluss des Vertrages verfolgten Zwecks erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 7.2. gelten nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes bei zumindest fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Menschen.

Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

7.3. Versicherungsnachweis. Die DMSZ verpflichtet sich, für die im Rahmen des Auftrages zu erbringenden Dienstleistungen auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

7.4. Aufrechterhaltung und Erneuerung der Zertifizierung sowie Audits aus besonderem Anlass. Die DMSZ verifiziert durch regelmäßige Audits zur Aufrechterhaltung (jährlich) und Re-Zertifizierungsaudits (nach drei Jahren) die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers. Erhält die DMSZ Informationen von Dritten, die Zweifel über die Konformität oder Wirksamkeit des von ihr zertifizierten Managementsystems begründen, hat sie das Recht, nach informatorischer Rücksprache mit dem betroffenen Auftraggeber zusätzliche außerplanmäßige Audits („Audits aus besonderem Anlass“) durchzuführen. Ziffer 5 gilt entsprechend mit der Besonderheit, dass der Auftraggeber bei Audits aus besonderem Anlass keine Einwände gegen den zugeteilten Auditor erheben kann. Wir weisen darauf hin, dass die DMSZ im gesetzlich geregelten Bereich das Recht hat, in begründeten Fällen zusätzliche unangekündigte Audits durchzuführen.

7.5. Gewährleistung. Die Gewährleistung der DMSZ umfasst nur die konkret in Auftrag gegebenen Dienstleistungen. Der Auftraggeber ist sich darüber bewusst, dass die Zertifikatserteilung durch die DMSZ kein vertraglich geschuldeter Erfolg ist.

8. Rechte und Pflichten des Auftraggebers.

8.1. Managementsystem. Der Auftraggeber muss ein dokumentiertes Managementsystem einführen und aufrechterhalten, welches mindestens den Anforderungen des zugrunde gelegten Regelwerks entspricht. Um die Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems dauerhaft sicherzustellen, sind die hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

8.2. Mitwirkungspflicht. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DMSZ alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Dokumentationen sowie die erforderlichen Räumlichkeiten zugänglich sind. Dies kann im Einzelfall auch temporäre Standorte wie z. B. Baustellen oder Einsatzorte, an denen Installationen, Montagen, Inbetriebnahmen, Wartungen, Instandhaltungen, Schulungen, Kalibrierungen, Serviceleistungen oder ähnliche Tätigkeiten bei Kunden des Auftraggebers durchgeführt werden, umfassen. Der Auftraggeber wird den Auditor der DMSZ rechtzeitig im zu auditierenden Betrieb/Standort ankündigen und so für einen reibungslosen Ablauf der Auditierung sorgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, betroffene Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen, dass diese gegenüber dem Auditor rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen haben, die für die Auditierung von Bedeutung sind. Im Rahmen von zertifizierten Managementsystemen müssen der DMSZ auf Anfrage alle Aufzeichnungen über Beanstandungen und deren Korrekturmaßnahmen sowie alle vom Akkreditierer geforderten Dokumente vorgelegt werden.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann die DMSZ aus diesem Grunde Auditleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, können sich vereinbarte Audittermine auf Kosten des Auftraggebers verschieben.

Wir weisen darauf hin, dass eine unterlassene Mitwirkung auch dazu führen kann, dass die DMSZ eine Konformität zu zertifizierenden Regelwerken nicht feststellen kann.

8.3. Mitteilung über Änderungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DMSZ unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die auf das zertifizierte Managementsystem Einfluss nehmen können. Dies bezieht sich besonders auf den Kauf oder Verkauf von Unternehmensteilen, Eigentümerwechseln, Änderungen des Tätigkeitsfeldes, grundlegende Prozessveränderungen oder die Eröffnung von Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, sowie Änderungen bezüglich der Organisation des Managements (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal), der Kontaktadresse und Standorte, des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs oder wesentliche Veränderungen des Managementsystems.

Die DMSZ bewertet die Auswirkungen der mitgeteilten Änderung auf die bestehende Zertifizierung. Sie kann, soweit dies erforderlich ist, das Auditprogramm anpassen, weitere Informationen verlangen, ein Audit aus besonderem Anlass durchführen oder über eine Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder einen Entzug der Zertifizierung entscheiden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der DMSZ besteht nur, wenn die Fortsetzung des Vertrags aufgrund der Änderung rechtlich, akkreditierungsrechtlich oder tatsächlich unmöglich oder für die DMSZ unzumutbar ist oder der Auftraggeber die zur Fortsetzung der Zertifizierung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen nicht ermöglicht.

Die Mitteilungspflicht des Auftraggebers umfasst auch die Information der DMSZ über alle Angelegenheiten, welche die Fähigkeit des Managementsystems als solches beeinträchtigen können. Im Rahmen der Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (nach ISO 45001) ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, die DMSZ unverzüglich über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls (oder Unfalls) oder einen Verstoß gegen die Vorschriften zu informieren, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Bei einem schwerwiegenden Unfall besteht das Recht der DMSZ ein Sonderaudit durchzuführen, um zu untersuchen, ob das Managementsystem dadurch beeinträchtigt wurde und die Wirksamkeit weiterhin gewährleistet war. Selbiges gilt im Falle eines schwerwiegenden Umweltvorfalls im Rahmen einer ISO 14001 Zertifizierung.

8.4. Schutzrechte. Soweit die DMSZ dem Auftraggeber im Rahmen eines Auftrags Gutachten, Stellungnahmen, Auditberichte, Bewertungsergebnisse, Präsentationen, Zertifizierungssymbole oder sonstige dem Urheberrecht der DMSZ unterfallende Unterlagen übergibt, behält sich die DMSZ alle Eigentums- und Schutzrechte vor.

Die DMSZ räumt dem Auftraggeber an diesen dauerhaft überlassenen Unterlagen das einfache, nicht übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt den Auditbericht oder ausgestellte Zertifikate nach außen, d.h. gegenüber Dritten, zu verwenden, insbesondere um die Konformität zu einem Regelwerk nachzuweisen. Diese Nutzung ist auf die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Der Auditbericht darf nur vollständig, d.h. nicht auszugsweise, weitergegeben werden.

8.5. Unabhängigkeit der Auditierung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der DMSZ-Mitarbeiter und Auditoren beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit inklusive interner Audits, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit keine Mitarbeiter oder externe Auditoren der DMSZ direkt oder indirekt abzuwerben.

8.6. Multisite-Verfahren. Bei der Anwendung des Multisite-Verfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet alle Änderungen bei Standorten, die Einfluss auf das Multisite-Verfahren haben, rechtzeitig vor dem nächsten Audit der DMSZ schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei der Anwendung des Multisite-Stichprobenverfahrens.

9. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen. Die DMSZ berechnet Aufwände nach Maßgabe des jeweiligen bestellten Angebots. Soweit zusätzliche Leistungen erforderlich oder beauftragt werden, werden diese gemäß der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Der Auftrag wird abschnittsweise nach Leistungserbringung abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die DMSZ berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der DMSZ schriftlich anerkannt sind.

10. Zertifikate und Zertifikatssymbole.

10.1. Erteilung und Nutzung. Die DMSZ ist verpflichtet, bei Erfüllung aller maßgeblichen Zertifizierungsanforderungen und vertraglichen Verpflichtungen das Zertifikat zu erteilen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Zertifizierungsentscheidung obliegt allein der DMSZ. Grundlage ist die im Auditbericht ausgesprochene Empfehlung der Auditoren, das Zertifikat auszustellen. DMSZ-Zertifikate haben in der Regel eine Gültigkeit von drei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Konformität. Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen zur Werbung eingesetzt werden. Diese Nutzung ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Zertifikatssymbole dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise auf Produktverpackungen und/oder Begleitinformationen verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sich eine von der DMSZ ausgesprochene Konformität auf ein Produkt bezieht. Die DMSZ ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Verwendung zu achten. Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen übertragen werden. Nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung einer Zertifizierung muss der Auftraggeber jede Werbung mit der Zertifizierung einstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Rückgabe bzw. Löschung des Zertifikats nach Entzug oder Annullierung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Nachdrucke und Veränderungen der DMSZ-Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die von der DMSZ dazu ermächtigt sind.

10.2. Nichterteilung / Verweigerung des Zertifikats. Die DMSZ kann Zertifikate nur erteilen, wenn nach dem Audit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ein vertraglicher Erfolg ist nicht geschuldet. Bei Nichterfüllung dokumentiert der Auditor die Mängel in einem Abweichungsbericht oder er gibt die Auflagen bekannt, deren Erfüllung zur Erteilung eines Zertifikats notwendig sind. Abweichungen oder Auflagen sind innerhalb der gesetzten Fristen zu beheben oder zu erfüllen. Erforderlichenfalls wiederholt die DMSZ die Audits ganz oder teilweise. Die Kosten hierfür werden entsprechend der gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet. Wurden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben und/oder sind auch nach zweimaligem Nachaudit die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht gegeben, wird das Zertifizierungsverfahren durch einen Bericht ohne Zertifikat abgeschlossen.

10.3. Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, Entzug, Annullierung und Einschränkung des Zertifikats.

a) Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung: Die DMSZ ist berechtigt, das erteilte Zertifikat befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten der DMSZ gegenüber nachweislich verletzt. Dies gilt z.B., wenn Korrekturmaßnahmen am Managementsystem nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden oder die von der DMSZ vorgeschlagenen Termine der Audits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und dadurch die Frist von in der Regel längstens 18 Monaten Zeitabstand zwischen den Überwachungsaudits überschritten wird. Eine mögliche Aussetzung kann auch vorgenommen werden, wenn die DMSZ nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am Managementsystem und andere Änderungen informiert wurde, welche die Konformität mit dem Audit zugrunde gelegten Regelwerk beeinflussen oder ein DMSZ-Zertifikat oder ein Zertifikatssymbol in irreführender Weise verwendet wurde.

Sofern eine Aussetzung normative nicht zwingend zu erfolgen hat, kündigt die DMSZ eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung in den festgelegten Fristen nicht beseitigt, so informiert die DMSZ den Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung der Zertifizierung und benennt ihre Gründe sowie die notwendigen Maßnahmen, um die Zertifizierung wieder in Kraft setzen zu können.

Die Aussetzung der Zertifizierung wird befristet (in der Regel maximal 90 Tage). Werden die geforderten Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen und die Wiederherstellung der Zertifizierung durchgeführt.

b) Entzug: Die DMSZ ist berechtigt, Zertifikate nach schriftlicher Ankündigung zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn

- die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung abgelaufen ist,
- die Konformität des Managementsystems mit dem zugrunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist,
- der Auftraggeber nach Aussetzung des Zertifikats weiterhin mit der Zertifizierung wirbt,
- der Auftraggeber seine Zertifizierung in einer Form anwendet, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt,
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder der Auftraggeber nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen oder
- der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit der DMSZ wirksam beendet.

c) Annullierung: Die DMSZ ist berechtigt, Zertifikate zu annullieren oder rückwirkend für ungültig zu erklären, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung des Zertifikats nicht gegeben waren, der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat, so dass die Objektivität, Neutralität und Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage stehen.

d) Einschränkung. Die DMSZ ist berechtigt den Geltungsbereich der Zertifizierung des Auftraggebers einzuschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der Auftraggeber es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

11. Behandlung von Informationsanfragen, Einsprüchen und Beschwerden.

Informationsanfragen können jederzeit durch Nutzung des Kontaktformulars auf der Homepage der DMSZ (Web: www.dmsz.de | Mail: info@dmsz.de) sowie durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden.

Jeder Auftraggeber hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit Auditoren oder mit der DMSZ gegen eine Entscheidung Einspruch oder Beschwerde einzulegen. Einspruch: Jeder Auftraggeber hat Anspruch auf Dienstleistungen, die im vereinbarten Rahmen so erbracht werden, dass seine Erwartungen und Bedürfnisse erfüllt werden. Bei Nichterfüllung bittet die DMSZ um Information, die zur Verbesserung notwendig ist. Beschwerden und Einsprüche können über das Kontaktformular auf der Homepage der DMSZ, telefonisch oder per E-Mail an beschwerde@dmsz.de eingereicht werden.

12. Veröffentlichung.

Die DMSZ ist berechtigt und, soweit dies nach den anwendbaren Zertifizierungs- und Akkreditierungsanforderungen vorgesehen ist, verpflichtet, Informationen über den Status erteilter Zertifizierungen zu veröffentlichen oder für Zertifikatsabfragen bereitzuhalten.

Darüber hinaus ist die DMSZ berechtigt, Namen, Firma, Logo oder das Zertifikats des Auftraggebers zu Werbe- oder Referenzzwecken einsetzen. Hierzu gilt das Einverständnis des Auftraggebers als erteilt. Der Auftraggeber kann dieses Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per Textform widerrufen.

13. Verschwiegenheit.

13.1 Jede Partei wird unbeschadet weitergehender gesetzlicher Pflichten (Ziffer 7.1. gilt hiervon als mitumfasst) über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Partei (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren. Hiervon sind ausdrücklich auch Vertrauliche Informationen umfasst, die der Auftraggeber direkt von einem zugeteilten Auditor erhält.

Insbesondere wird die Vertrauliche Informationen empfangende Partei, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei lediglich denjenigen eigenen Mitarbeitern und Mitarbeitern von mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Subunternehmern, Lieferanten und Beratern zugänglich machen, welche die Vertraulichen Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen (nach dem Prinzip „Need-to-Know“) und sich ebenfalls zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet haben oder dementsprechend (z.B. gesetzlich) verpflichtet sind. Dies kann im Falle der DMSZ beim Auftraggeber im Rahmen von Audits eingesetzte Auditoren, Hospitanten oder Experten umfassen.

13.2 Die Vertrauliche Informationen empfangende Partei verpflichtet sich Vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, die sie bei eigenen, gleichermaßen Vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Insbesondere wird die empfangende Partei angemessene, den Umständen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

13.3 Die Vertrauliche Informationen empfangende Partei hat der anderen Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

13.4 Die Vertrauliche Informationen empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht ohne deren vorherige ausdrückliche Zustimmung Dritten offenlegen, es sei denn (i) dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen erforderlich und die empfangende Partei hat die andere Partei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung in Textform informiert oder (ii) die Vertraulichen Informationen werden einem Berater der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsunterlagen oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor in Textform gegenüber der empfangenden Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern der Berater nicht bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

13.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder werden, (ii) der Vertrauliche Informationen empfangenden Partei bei Vertragsschluss bereits bekannt sind oder (iii) der empfangenden Partei von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt ferner nicht in den Fällen des § 5 des deutschen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („GeschGehG“).

13.6 Die empfangende Partei erwirbt an den empfangenen Vertraulichen Informationen keine Eigentums-, Immaterialgüter- oder Nutzungsrechte. Eine Rechteübertragung erfolgt nicht, es sei denn die Parteien vereinbaren eine solche ausdrücklich. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, die empfangenen Vertraulichen Informationen durch Untersuchen oder Rückbauen außerhalb des Vertragszwecks nachzuahmen bzw. für eigene wirtschaftliche Zwecke zu nutzen (Verbot des „Reverse Engineering“). Zwingende nationale Vorschriften, insbesondere solche nach dem Urheberrecht, bleiben unberührt.

13.7 Die empfangende Partei wird alle Vertraulichen Informationen bei Vertragsbeendigung vollständig und unwiderruflich löschen oder vernichten, sofern eine Aufbewahrung gesetzlich oder behördlich nicht vorgeschrieben ist, und der anderen Partei auf Anfrage die ordnungsgemäße Löschung bzw. Vernichtung nachweisen.

13.8 Die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Ziffer 13 bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von fünf Jahren bestehen.

14. Datenschutz. DMSZ und Auftraggeber verpflichten sich datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) bzw. dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) vollständig einzuhalten. Einzelheiten zu den Datenverarbeitungen der DMSZ finden sich in den Datenschutzhinweisen der DMSZ.

Die DMSZ betreibt über ihren Internetauftritt ein gesichertes Webportal, das dem Abruf von Zertifizierungsunterlagen aus den Audits sowie sonstigen Informationen dient. Die Teilnahme des Auftraggebers am Webportal ist erst nach Einrichtung eines Benutzerzugangs (Vergabe von Benutzername und Passwort) und Abgabe einer elektronischen oder schriftlichen Einwilligung möglich. Einzelheiten zu dem Webportal finden sich in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite.

15. Dauer und Beendigung. Die Vereinbarung wird mit Auftragserteilung des Auftraggebers für eine Zertifizierungsperiode von i.d.R. 3 Jahren. Näheres ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot. Der Auftraggeber kann ohne Angabe besonderer Gründe mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber behält sich die DMSZ vor, die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen. Ziffer 6 gilt entsprechend, wenn eine Kündigung des Auftraggebers erst kurz vor einem Audit erfolgt.

Die DMSZ kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der Ziffern 8, 9 und 10 dem Auftraggeber gegenüber kündigen.

16. Abtretungsverbot. Dem Auftraggeber ist es abseits von § 354a HGB nicht gestattet Forderungen aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der DMSZ an Dritte abzutreten

17. Gerichtsstand und Rechtswahl. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

18. Abweichende Vereinbarungen. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser AGB, unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

19. Zusätzliche Bedingungen. Zusätzlich zu vorstehenden Bedingungen gelten bei einzelnen Regelwerken die jeweils spezifischen Forderungen in der jeweils gültigen Version der Norm inklusive ihrer ergänzenden Interpretationen. Werden diese Grundlagen während einer laufenden Zertifizierungsperiode geändert und ist die Anwendung der geänderten Fassung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung erforderlich, informiert die DMSZ den Auftraggeber mindestens in Textform über die Änderung, die hieraus entstehenden Anforderungen und die anzuwendenden Übergangsfristen.

DMSZ Deutsche Managementsystem Zertifizierungsgesellschaft mbH

Im Leuschnerpark 1
64347 Griesheim

Telefon: +49 6155 - 86 82 960

Fax: +49 6155 - 86 82 969

E-Mail: info@dmsz.de

Internet: <http://www.dmsz.de>

Griesheim, August 2026